

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß
§ 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)¹ i. V. m. § 27a und
§§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)²
sowie
dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg)
für das Vorhaben
Streckenertüchtigung Kiel - Lübeck, 2. Bauabschnitt Kiel Hbf - Preetz, Planfest-
stellungsabschnitt 2,
Strecke 1023,
von der Grenze des Gebietes der Landeshauptstadt Kiel zum Gebiet des Kreises
Plön (Bau-km 7,140)
bis hinter den Bahnhof Preetz (Bau-km 15,743),
auf dem Gebiet der Stadt Schwentinental, der Gemeinde Pohnsdorf und der
Stadt Preetz
einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung
hier: Veröffentlichung im Internet und
zusätzliche öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

I.

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat für das oben genannte Vorhaben bei der zuständigen **Planfeststellungsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin –, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin**, mit Schreiben vom 11. Dezember 2017, eingegangen am 28. Dezember 2017, beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss) und erteilt daneben wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 AEG nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 72 ff. VwVfG nach Maßgabe des AEG.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Wesentliche Inhalte des Plans sind die Ertüchtigung der bestehenden Schienenstrecke 1023 in dem Bereich von der Grenze des Gebietes der Landeshauptstadt Kiel zum Gebiet des Kreises Plön (Bau-km 7,140) bis hinter den Bahnhof Preetz (Bau-km

¹ Vor dem 13. März 2020 beantragte Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren werden gemäß § 38 Absatz 8 AEG nach den Vorschriften des AEG in der vor dem 13. März 2020 geltenden Fassung weitergeführt.

² Für das Planfeststellungsverfahren gilt gemäß § 38 Absatz 12 Satz 1 AEG das VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

15,743) einschließlich der Bahnhöfe Raisdorf und Preetz, die Erweiterung der Gleisanlagen und der Personenverkehrsanlagen des Bahnhofs Preetz sowie diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, temporäre Baustellenzufahrten und sonstige bauzeitlich erforderliche Maßnahmen außerhalb der Anlagen der Deutschen Bahn (DB). Ziel der Maßnahme ist u. a. die Verkürzung der Fahrzeiten durch Erhöhung der Geschwindigkeit für den Personenverkehr von 100 auf 140 km/h von der Grenze des Gebietes der Landeshauptstadt Kiel zum Gebiet des Kreises Plön (km 7,140) und bis hinter den Bahnhof Preetz (km 15,743) in ausgewählten Abschnitten. Das Vorhaben umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Anpassung der Linienführung für die erhöhten Geschwindigkeiten,
- Ertüchtigung des Oberbaus für die erhöhten Geschwindigkeiten,
- Ertüchtigung des Untergrunds für die erhöhten Geschwindigkeiten,
- Anpassung der Leit- und Sicherungstechnik an die neuen Gegebenheiten,
- Erweiterung der Gleisanlagen und der Personenverkehrsanlagen im Bahnhof Preetz,
- Anpassungen des Bahnübergangs Pohnsdorfer Straße in Preetz,
- Anpassungen an den Eisenbahnüberführungen (EÜ) Bahnhofstraße (km 9,787), Theodor-Strom-Straße (km 14,985) und Mühlenaue (km 14,917),
- Anpassungen der Durchlässe in km 8,560, km 11,359, km 11,526, km 11,832, km 11,970 und km 12,162,
- Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gegen weitergehende Eingriffe in die Natur und Landschaft und zum Schutz geschützter Arten und Lebensraumtypen

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen.

Das Vorhaben wird im Wesentlichen auf der bestehenden Bahnstrecke 1023 im Bereich von der Grenze des Gebietes der Landeshauptstadt Kiel zum Gebiet des Kreises Plön (Bau-km 7,140) bis hinter den Bahnhof Preetz realisiert. Es finden nur geringe räumliche Verschiebungen der Bestandstrasse statt.

Für das mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 beantragte Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Aufgrund der Übergangsregelung in § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3b UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu treffen. Die weitere Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt nach dem UVPG in der aktuell geltenden Fassung. Die Planunterlagen enthalten die wesentlichen, entscheidungserheblichen Angaben und Unterlagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 16 Absatz 1, Absatz 3, 19 UVPG in der aktuell geltenden Fassung. Dies sind hier insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1),
- Übersichtspläne, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis, Bauwerkspläne, Querprofile, Höhenpläne, Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne, Kabel- und Leitungslagepläne, Spurplanskizzen, Trassierungsunterlagen (insbesondere fahrdynamische,

- oberbautechnische und gleisgeometrische Prüfungen und Pläne) sowie Bahnübergangsunterlagen (Unterlagen 2 bis 14),
- Umweltverträglichkeitsstudie, bestehend aus
 - dem Erläuterungsbericht mit allgemeinverständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen (Unterlage 15.1) nebst anliegenden Karten
 - zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Unterlage 15.2)
 - und zu den Schutzgütern Menschen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaft (Unterlage 15.3),
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit
 - LBP Erläuterungsbericht (Unterlage 16.1),
 - LBP Bestands- und Konfliktplänen (Unterlage 16.2),
 - LBP Maßnahmenplänen (Unterlage 16.3) und
 - LBP Maßnahmenblättern (Unterlage 16.4),
 - FFH-Vorprüfung (Unterlage 17) für die FFH-Gebiete „Klosterforst Preetz“ (DE 1727-305), „Untere Schwentine“ (DE 1727-322), „Lanker See und Kührener Teich“ (DE 1727-392) und das Vogelschutzgebiet „Lanker See“ (DE 1727-401);
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 18),
 - Schalltechnische Untersuchungen (Unterlagen 19.1 und 19.3) und erschütterungstechnische Untersuchungen (Unterlagen 19.2 und 19.4),
 - Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (Unterlage 20),
 - Zuwegungskonzept Rettungseinsätze (Unterlage 21),
 - Geotechnischer Bericht Erdbauwerke mit Ergänzungen und Erweiterung (Unterlage 22),
 - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie beziehungsweise wasserrechtliche Prüfung und Unterlagen (Unterlagen 23 und 24).

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich geschützte Gebiete. Die dem Vorhaben am nächsten gelegenen FFH-Gebiete sind die Gebiete DE 1727-305 „Klosterforst-Preetz“ und DE 1725-322 „Untere Schwentine“. Darüber hinaus liegen in der Umgebung des Vorhabens das FFH-Gebiet DE 1727-392 „Lanker See und Kührener Teich“ und das Vogelschutzgebiet DE 1727-401 „Lanker See“.

II.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde) –, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel**, zuständig (§ 18a AEG, § 73 VwVfG sowie § 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren nach dem Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes und dem Magnetschwebebahnplanungsgesetz).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 8. Januar 2020 um Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

III.

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 16, 19 Abs. 2 UVPG liegen in der Zeit vom

2. September (Montag) bis einschließlich 1. Oktober 2024 (Dienstag)

bei folgenden Auslegungsstellen aus:

Anschrift der Auslegungsstellen	Reguläre Öffnungszeiten
Landeshauptstadt Kiel – Stadtplanungsamt – Rathaus – Vorraum Zimmer 462b (Plankammer) Fleethörn 9 24103 Kiel	Die Unterlagen sind im Auslegungszeitraum von Montag bis Freitag bei geöffnetem Rathaus frei zugänglich.
Stadt Schwentinental Rathaus – Zimmer 12 Theodor-Storm-Platz 1 24223 Schwentinental Telefon (04307) 811-220 oder -257	Montags: 08:30 - 12:30 Uhr (nur mit Terminvereinbarung) Dienstags: 07:00 - 12:30 Uhr Mittwochs: geschlossen Donnerstags: 08:30 - 12:30 Uhr (nur mit Terminvereinbarung), 14:00 - 18:00 Uhr Freitags: 08:30 - 12:30 Uhr (nur mit Terminvereinbarung) sowie nach Abstimmung auch zu anderen Zeiten. Eine Terminabsprache wird generell empfohlen.
Stadt Preetz Bahnhofstraße 24 24211 Preetz Telefon (04342) 303-0	Montags: 08:00 - 12:30 Uhr, 13:30 - 16:00 Uhr Dienstags: 08:00 - 12:30 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr Mittwochs: geschlossen Donnerstags: 08:00 - 12:30 Uhr, 13:30 - 18:00 Uhr Freitags: 08:00 - 12:30 Uhr
Amt Preetz-Land für die Gemeinde Pohnsdorf Amtsverwaltung – Zimmer 12/13 Am Berg 2 24211 Schellhorn Telefon (04342) 8866-6	Montags: 08:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr Dienstags: 08:00 - 12:00 Uhr Mittwochs: geschlossen Donnerstags: 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:30 Uhr Freitags: 08:00 - 12:00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen (Pläne und Erläuterungen) zu diesem Vorhaben einschließlich der oben unter I. genannten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 Abs. 1 UVPG werden der Öffentlichkeit auch digital auf der Internetseite BOB-SH, Plattform Planfeststellungsverfahren, <https://planfeststellung.bob-sh.de>, dort unter folgender Kurzbezeichnung „Schiene - DB-Streckenertüchtigung Kiel-Lübeck 2. Bauabschnitt, PFA 2“ beziehungsweise über folgenden Direktlink <https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/db-kiel-luebeck-2-ba-pfa-2> zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Die digitalen Unterlagen sind auch über das Zentrale Internetportal des Bundes gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-portal.de>) zu erreichen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht öffentlich ausgelegten Planunterlagen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen bei der Landeshauptstadt Kiel, der Stadt Schwentinental, der Stadt Preetz und dem Amt Preetz-Land unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

IV.

Jede, deren, beziehungsweise jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis

1. November 2024 (Freitag),

schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen** gegen den Plan erheben (§ 21 Absatz 1, Absatz 2 UVPG)

bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr –, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel (zur Niederschrift nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon 0431 / 988-9030 (Herr Dr. Ullmann))

beziehungsweise

bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen
(Anschriften und Telefonnummern siehe Tabelle oben).

Im Falle einer elektronischen Übermittlung ist zu beachten, dass per einfacher E-Mail erhobene Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Im Übrigen ist die Erhebung von Einwendungen durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen, wie beispielsweise das Telefax, sofern das Original mit einer Unterschrift versehen ist, als elektronisches Dokument per DE-Mail oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die insoweit nutzbaren Adressen lauten:

- Telefax 0431 988-620-9999 oder Telefax-Nummern der jeweiligen Auslegungsstellen,
- E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an planfeststellung@wimi.landsh.de oder an eine E-Mail-Adresse der o.g. Auslegungsstellen,
- DE-Mail an die Adresse des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr:
planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de oder einer DE-Mail Adresse der oben genannten Auslegungsstellen. Für nähere Informationen wird auf die Internetseite des Landes Schleswig-Holstein https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/impressum/Hinweis_DE-Mail/De_Mail_Hinweise.html verwiesen.

Die oben genannte Frist für die Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen gegen den Plan ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der o. g. Anhörungsbehörde oder einer der o. g. Auslegungsstellen.

Der Eingang von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nicht bestätigt.

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen zudem den Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 17 Absatz 1 Satz 1 VwVfG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans im Internet.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG i.V.m. § 21 Absatz 4 UVPG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist **Stellungnahmen** zum Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Sätze 3, 5, 6 VwVfG).

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen und sonstigen Auswirkungen des Vorhabens äußern. Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Der Einwendungsausschluss bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen beschränkt sich jeweils nur auf dieses Verwaltungsverfahren (§ 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 lit. a) und § 7 Absatz 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)).

V.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten.

Sofern erörtert werden soll, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, werden in diesem Fall von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

VI.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Dies gilt ebenfalls für entstehende Kosten zur Teilnahme an einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG).

Mit Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 Absatz 1 AEG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 74 Absatz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Absatz 3 AEG).

VII.

Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen,

- dass die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die veröffentlichten Planunterlagen die nach § 19 Absatz 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
- dass die Anhörung zu den im Internet veröffentlichten Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18, 19 UVPG darstellt.

VIII.

Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen vorangestellte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diese Hinweise finden Sie zudem auf der Internetseite der Landesregierung: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.de

Kiel, den 6. August 2024 veröffentlicht:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein

– Amt für Planfeststellung Verkehr (APV) –

– Anhörungsbehörde –

gez. Dr. Ullmann